

Der Landtag von Niederösterreich hat am **27. Juni 1996**
in Ausführung des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in
der Fassung BGBl. Nr. 467/1995, beschlossen:

Anderung des NÖ Schulzeitgesetzes 1978

Artikel I

Das NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

"(2) Dieses Gesetz gilt nicht für:

1. öffentliche Übungsschulen, die einer öffentlichen Schule zum Zweck lehrplanmäßiger Übungen eingegliedert sind,
2. die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein,
3. Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen."

2. Im § 2 Abs. 1 entfallen die letzten drei Sätze.

3. Im § 2 Abs. 4 lit. b wird das Wort "Landesschulrat" ersetzt durch das Wort "Bezirksschulrat".

4. § 2 Abs. 5 lautet:

"(5) Das Schulforum oder der Schulgemeinschaftsausschuß können in jedem Unterrichtsjahr bis zu vier Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens schulfrei erklären.

Der Bezirksschulrat kann in besonderen Fällen einen weiteren Tag schulfrei erklären.

Der Landesschulrat kann den vor den Semesterferien liegenden Samstag schulfrei erklären."

5. § 2 Abs. 6 lautet:

"(6) An Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen kann der Bezirksschulrat bis zu zwei Tage zur Abhaltung von Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen, für Eröffnungskonferenzen, Beratungen über die Lehrfächerverteilung, weitere Vorbereitungsarbeiten für das Unterrichtsjahr oder für Zwecke der Lehrerfortbildung schulfrei erklären."

6. § 2 Abs. 7 zweiter Satz lautet:

"Entfallen hiedurch und aus dem Grund des Abs. 6 zusammen mehr als drei Schultage, so hat der Landesschulrat die Einbringung - ohne Einrechnung der nach Abs. 6 schulfreien Tage - anzuordnen; entfallen weniger Schultage, so kann die Einbringung durch den Landesschulrat angeordnet werden."

7. § 2 Abs. 8 lautet:

"(8) Das Schulforum oder der Schulgemeinschaftsausschuß können für die Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen, das Klassenforum für die jeweilige Klasse den Samstag schulfrei erklären. Vor einem solchen Beschluß sind die Konsequenzen mit den betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrern zu erörtern."

8. § 2 Abs. 9 entfällt

9. Im § 3 erhält der Abs. 3 die Bezeichnung Abs. 4,
§ 3 Abs. 3 (neu) lautet:

"(3) An ganztägigen Schulformen ist der Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstages bis mindestens 16 Uhr anzubieten; die Betreuung entfällt während der Unterrichtsstunden (einschließlich der dazugehörigen Pausen) für die zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler."

10. Im § 4 Abs. 1 zweiter Satz entfällt die Wortfolge:

" - insbesondere wegen der Notwendigkeit von Wechselunterricht (§ 3 Abs. 4, BGBl. Nr. 193/1964)"

11. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"An ganztägigen Schulformen darf eine Stunde des Betreuungsteiles 50 Minuten nicht unterschreiten, wobei die Teilung der Stunde zulässig ist."

Artikel II

Artikel I Z. 2 tritt mit 1. Februar 1997 in Kraft